



VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- a) Der Verein führt den Namen „Absolventenverband der Höheren Landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian“.
- b) Er hat seinen Sitz in St. Florian und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck des Verbandes:

Der Verein, dessen Zweck nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:

- a) Aufrechterhaltung und Förderung der Kameradschaft der Absolventen untereinander und der Beziehung zu ihrer Lehranstalt.
- b) Wahrung der ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen. Pflege der bäuerlichen Volkskultur und insbesondere gegenseitiger Erfahrungsaustausch aus der beruflichen Tätigkeit und damit Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis.
- c) Unterstützung und Förderung der Schüler der Lehranstalt.

3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes:

- a) Einhebung eines Mitgliedbeitrages, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt,
- b) Gewährung von Beiträgen öffentlicher Körperschaften,
- c) Spenden,
- d) Erträge öffentlicher Veranstaltungen.

4. Arten der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur jene werden, die das Abschlusszeugnis des letzten Jahrganges der HLBLA St. Florian besitzen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Fortschritt der Landwirtschaft oder um den Verband sehr verdient gemacht haben und von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder müssen das Abschlusszeugnis des letzten Jahrganges HLBLA St. Florian besitzen.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- b) Der Austritt erfolgt durch Anzeige des Austrittes an den Vorstand und kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss mind. 3 Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.
- c) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz d) genannten Gründen von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Verbandsorgane:

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung:

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers binnen acht Wochen stattzufinden.

c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter – Abs. f) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

h) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut des Verbandes geändert oder der Vorstand aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

b) Beschlussfassung über den Voranschlag.

c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.

d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes.

h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand:

a) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

b) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

c) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

d) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

h) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. c) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. i) und Rücktritt (Abs. k).

i) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

k) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung,
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- 4) Verwaltung des Verbandsvermögens,
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- a) Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.
- e) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Schriftführers ihre Stellvertreter.

14. Der Rechnungsprüfer:

- a) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- c) Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Pkt. 11 Abs. c), h), i) und k) sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht:

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit von allen seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

16. Auflösung des Verbandes:

- a) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- c) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

ZVR 860285155
www.derflorianer.at



**VERBAND DER ABSOLVENTEN
UND ABSOLVENTINNEN
DER HBLA ST. FLORIAN**